

Spesenweisungen der Zytbörse Thun

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie für die zuständigen Personen der weiteren Aufgabenbereiche und Beauftragte gemäss Organigramm des Vereins, nachfolgend Mitglieder genannt.

Definition des Spesensbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die einem Mitglied im Interesse des Vereins angefallen sind. Die Mitglieder achten darauf, dass die im Rahmen dieses Reglements erstattungsfähigen Spesen möglichst tief gehalten werden. Es werden grundsätzlich nur Spesen nach Vorlage der entsprechenden Belege zurückvergütet.

2. Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder erhalten jährlich pauschal Fr 50.- für Kleinstspesen und für das Jahresabschlussessen einen Betrag von Fr. 50.- (ohne Belege) und sind beitragsfrei.

Das erste Getränk an VS-Sitzungen wird vom Verein übernommen.

3. Spesen nach Aufwand

Spesen nach Aufwand werden an die Vorstandsmitglieder, an Mitglieder oder an speziell beauftragte Personen ausgerichtet.

Unter erstattungsfähige Spesen fallen folgende Auslagen:

- ÖV-Fahrten (mit Halbtax-Abo), Autobenützung zum Maximalbetrag der ÖV-Kosten, Entschädigung an die Mehrkosten für die Verpflegung am Mittag oder Abend, Repräsentationsauslagen, Verbrauchsmaterial und Frankaturen, Auslagen für die Kontaktpflege mit anderen Vereinen oder Organisationen.
- Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung am Mittag / Abend werden pauschal mit 15.- / 20.- entschädigt.

Nur in Ausnahmefällen und unter vorgängiger Genehmigung durch den Vorstand werden Auslagen für Privatfahrzeuge, Taxifahrten, Übernachtungskosten, Benützung der privaten Infrastruktur oder andere nicht erwähnte Kosten vergütet.

4. Administrative Bestimmungen

Spesenabrechnungen sind zeitnahe bei der Kassierin einzureichen.

5. Inkrafttreten

Diese Spesenweisungen wurde an der Vorstandssitzung vom 04.06.2024 genehmigt und tritt rückwirkend ab Januar 2024 in Kraft.